



Information

über die Verwendung von Pyrotechnischen Gegenständen

Was sind pyrotechnische Gegenstände?

Das sind – rechtlich bezeichnet – Gegenstände bzw Artikel, die einen pyrotechnischen Satz enthalten, bei dessen bewusster Auslösung eine Zustandsänderung eintritt. Diese Zustandsänderungen sind Bewegungs-, Licht-, Knall-, Rauch-, Nebel-, Druck- oder Reizwirkungen. In Österreich unterliegen solche Gegenstände dem **Pyrotechnikgesetz** und werden in verschiedene Kategorien eingeteilt. Diese Kategorien sind: F1 bis F4, T1, T2, P1, P2, S1, S2.

Für den Fall, dass sie bei Ihrer nächsten Feier das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen planen, werden Sie wahrscheinlich mit der Kategorie „F“ konfrontiert sein. Alle anderen Kategorien sind für Sie kaum relevant oder gar verboten.

Woran erkennen Sie beim Kauf, um welche Kategorie es sich handelt?

Der Hersteller hat den pyrotechnischen Gegenstand, bevor er diesen in Verkehr bringt, zu prüfen und zu bezeichnen (CE-Kennzeichnung). Diese Bezeichnung enthält ua

- die Kategorienbezeichnung
- die EU-weit einzigartige Registrierungsnummer
- die Altersbeschränkung
- die deutschsprachige Gebrauchsanleitung
- CE-Kennzeichen

Kaufen Sie keinesfalls pyrotechnische Gegenstände, die nicht über eine solche Plakette verfügen. Abgesehen davon, dass diese verboten wären, könnten Sie Ihre Gesundheit und die Gesundheit anderer erheblich gefährden.

Was sind Feuerwerkskörper?

Das sind pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke; sie werden den Kategorien F1, F2, F3 oder F4 zugeordnet. Innerhalb dieser Kategorien gibt es aber einige Vorgaben im Gesetz (siehe Übersicht Kat.F).

Darf ich pyrotechnische Gegenstände überall verwenden?

Die Verwendung aller pyrotechn. Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder- Alters- und Erholungsheimen, Tierheimen und Tiergärten ist grundsätzlich verboten. Die Verwendung in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Objekten (Tankstellen) ist ebenfalls grundsätzlich verboten.

Darüber hinaus ist die Verwendung der Kat. F2 im Ortsgebiet verboten. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen (zB bei Hochzeiten), sofern keine Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentl Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen eintreten könnten.

Übersicht Feuerwerkskörper der Kategorie F

Kategorie	Beispiel	Altersbeschränkung	Berechtigung/Beschränkungen
F1 sehr geringe Gefahr	Wunderkerzen, Knallbonbons, Knallerbsen, Kinderfackeln, Bodenfeuerwirbel, Rauch- u Blitzkugeln, Tortensprüher usw	Ab 12 Jahren	Berechtigung nicht erforderlich Verwendung im Ortsgebiet erlaubt Verwendung in geschlossenen Räumen erlaubt Verwendung in und in der Nähe von Krankenhäusern, Altenheimen, Kirchen, Pflegeheimen, Tankstellen, Tierheimen und Tiergärten nicht erlaubt Nur einzeln und getrennt voneinander anzünden
F2 geringe Gefahr	Doppelschläge, Knallfrösche, Baby-Raketen, Vulkane, Feuerwerksraketen, Fontänen, Besitz, Verwenden, Überlassen, Inverkehrbringen und Bereitstellen von pyrotechn. Gegenständen, die zur Knallerzeugung bestimmt sind, sind verboten , es sei denn, der Knallsatz enthält ausschließlich Schwarzpulver. Das bedeutet: Sog. „Schweizerkracher“ oder „Piraten“ sind grundsätzlich verboten und dürfen auch trotz ev. Verordnung des/der Bgm nicht verwendet werden.	Ab 16 Jahren	Berechtigung nicht erforderlich Verwendung im Ortsgebiet verboten (Ausnahmen durch den/die Bürgermeister/in sind möglich). Verwendung in geschlossenen Räumen verboten (außer Gebrauchsanweisung lautet anders und es besteht keine Gefährdung) Verwendung in und in der Nähe von Menschenansammlungen, Krankenhäusern, Altenheimen, Kirchen, Pflegeheimen, Tankstellen, Tierheimen und Tiergärten nicht erlaubt. Nur einzeln und getrennt voneinander anzünden
F3 mittlere Gefahr	Knallkörper, Feuerräder, wirkungsstarke Raketen etc.	Ab 18 Jahren	Sachkunde (Einschulung durch einen Pyrotechniker) erforderlich Behördliche Bewilligung erforderlich
F4 hohe Gefahr	Feuerwerksbomben, Fächersonnen, Fontänen, Feuertöpfe etc.	Ab 18 Jahren	Fachkenntnis (Ausbildung und Prüfung) erforderlich Behördliche Bewilligung erforderlich

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich bitte an uns